



HVBG

HVBG-Info 26/1996 vom 06.09.1996, S. 2297 - 2302, DOK 374.112/017-BSG

**UV-Schutz bei der Teilnahme an einem Fußballturnier mehrerer  
Betriebssportgemeinschaften - BSG-Urteil vom 02.07.1996  
- 2 RU 32/95**

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei der Teilnahme an einem Fußballturnier mehrerer Betriebssportgemeinschaften;  
hier: BSG-Urteil vom 02.07.1996 - 2 RU 32/95 - (Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 19.10.1995 - L 8 U 38/95 - in HVBG-INFO 1996, S. 496-501)

Das BSG hat mit Urteil vom 2.7.1996 - 2 RU 32/95 - unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz entschieden, daß UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei der Teilnahme an einem Fußballturnier mehrerer Betriebssportgemeinschaften besteht. Auf folgende Ausführungen im beiliegenden BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Nach den Feststellungen des LSG waren bei dem wöchentlich stattfindenden Übungsbetrieb der Betriebssportgemeinschaft des Klägers hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Übungen, der jeweiligen Übungszeit und Dauer, dem Teilnehmerkreis sowie der unternehmensbezogenen Organisation die allgemeinen Voraussetzungen für den Betriebssport erfüllt.

Der Unfall hat sich zwar nicht bei einem Fußballspiel während der regelmäßig stattfindenden Betriebssportgemeinschaftsübungen, sondern beim Fußballturnier am 20. Mai 1992 ereignet. Bei der Teilnahme an diesem Fußballturnier stand der Kläger aber ebenso unter Unfallversicherungsschutz wie bei den regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden seiner Betriebssportgemeinschaft. Der Unfallversicherungsschutz ist nicht bereits deshalb zu verneinen, weil die Fußballspiele des Turniers zwischen Mannschaften verschiedener Betriebssportgemeinschaften ausgetragen wurden, die sich nicht zu gemeinsamer Durchführung einer Ausgleichszwecken dienenden regelmäßigen sportlichen Betätigung zusammengeschlossen haben. Bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen ist zwar grundsätzlich Voraussetzung, daß diese sich zu gemeinsamer Durchführung einer Ausgleichszwecken dienenden regelmäßigen sportlichen Betätigung zusammengeschlossen haben (BSGE 68, 200, 202 mwN). Fehlt bei einer derartigen sportlichen Betätigung mehrerer Betriebssportgemeinschaften ein unternehmensbezogener Zusammenschluß zur regelmäßigen sportlichen Betätigung, so ist auch für das einzelne Fußballspiel der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht gegeben (BSG aaO). Ebenso wäre der Unfallversicherungsschutz dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Fußballspiel um eine Wettkampfbetätigung von Firmensportvereinen oder um eine Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampferverkehr gehandelt habe, weil dann kein Betriebssport vorgelegen hätte (BSG Urteile vom 31. Oktober 1972 - 2 RU 116/70 - USK 72145, vom 8. September 1977 - 2 RU 69/76 - USK 6920).

Beide Einschränkungen führen im vorliegenden Fall aber nicht zum Verlust des betriebssportlichen Versicherungsschutzes. Denn sind die vom Senat aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen für den Betriebssport erfüllt, kann sogar bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen Versicherungsschutz gegeben sein (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 10 mwN) "